



Kontaktbegrenzungen zu Eltern während der Coronapandemie

Rechtliche FAQs des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF e.V.)
Eine Zusammenstellung von Forum Transfer

Immer wieder stehen Fachkräfte und Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor der Frage, wie die Corona-Schutzverordnungen in der Praxis gut umgesetzt werden können, ohne dabei die Rechte der Adressat*innen zu verletzen. Viele stellt dies auch vor die Frage, wie Kontakte zu und Umgänge mit Eltern(teilen) gestaltet werden können.

Forum Transfer hat schon in seinem [Aufruf](#) im Dezember 2020 gefordert:

"Kein „Wegschließen“ von Kindern und Jugendlichen in Wohngruppen, Heimen und Pflegefamilien! Das gilt umso mehr für Kinder mit Behinderung, die fast ganz aus dem Blick geraten sind. Der Alltag in Wohngruppen hat sich bereits im Frühjahr sehr von dem Leben anderer junger Menschen unterschieden. Teilweise war der Kontakt auf die eigene Wohngruppe beschränkt. Ebenso gab es empfindliche Eingriffe in die Pflege der Elternkontakte – manche Kinder und Jugendliche konnten ihre Angehörigen über Wochen nicht treffen. Beteiligungs- und Beschwerderechte sind auch unter dem Einfluss der Pandemie unbedingt zu gewährleisten. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Wohngruppen, Heimen und Pflegefamilien (mit und ohne Behinderung) auf Kontakt zu ihren Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen müssen gewahrt werden."

Im Rahmen dieser Diskussion hat Forum Transfer in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF e.V.) eine Zusammenfassung von häufig gestellten Fragen (FAQs) zum Thema Kontaktbegrenzungen während Corona erstellt. Darin haben wir FAQs zu rechtlichen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe für Sie gesammelt und wie folgt gegliedert: Teilhabe, Stationäre Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderhilfe, Umgangs- und Sorgerecht, Vormund- und Pflegschaft.

Diese Zusammenstellung wird in regelmäßigen Abständen auf [Forum Transfer](#) aktualisiert.

Quelle: DIJuF e.V. (2021): Fragen und Antworten zum Coronavirus, <https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html> (zuletzt aufgerufen am 20.01.2021).

Inhalt

Teilhabe	2
Hilfen zur Erziehung – Stationär	3
Pflegekinderhilfe.....	3
Umgangs-/Sorgerecht.....	4
Vormundschaft/Pflegschaft.....	6
Fazit	6
Weitere Quellen	7

Teilhabe

• **Darf eine Einrichtung einem behinderten Minderjährigen den Besuch bei seinen Eltern verweigern?**

(Stand: 8.5.2020)

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#teilhFAQ4>

Verschiedene Bundesländer haben für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen für Erwachsene bzw. Altersheime Beschränkungen bezüglich des Verlassens der Einrichtung erlassen (zB § 1 CoronaVO Heimbewohner BW 7.4.2020; § 2 Abs. 2a CoronaSchVO NRW vom 22.3.202; hinsichtlich Besuchseinschränkungen für ein schwerbehindertes Kind vgl. VG Gelsenkirchen 29.4.2020 – 20 L 516/20). Diese Regelungen lassen sich jedoch nicht auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Denn von Verfassung wegen darf zum einen die Freiheit der Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden (Art. 104 Abs. 1 GG). Zum anderen muss der parlamentarische Gesetzgeber die wesentlichen Grundrechtseinschränkungen selbst regeln. Je schwerwiegender der Grundrechtseingriff ist, desto mehr muss die Regelungsdichte des Gesetzes ausfallen. Der Grundrechtseingriff muss schließlich verhältnismäßig sein. Eine Verlassensbeschränkung („Ausgangssperre“ oder „Heimarrest“) für in einer SGB VIII Einrichtung untergebrachte minderjährige Behinderte stellt einen wesentlichen Grundrechtseingriff dar, der demnach eigengesetzlich zu regeln wäre. Eine Übertragung der Beschränkungen für Bewohner*innen zB aus Alten- und Pflegeheimen scheitert zudem schon daran, dass diese zu ihrem eigenen Schutz die Einrichtung nach Möglichkeit nicht verlassen sollen (vgl. CoronaVO Heimbewohner BW 7.4.2020).

Eine ausdrückliche, eigengesetzliche Regelung zu Verlassensbeschränkungen findet sich allein in der Verordnung des Landes Brandenburg. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass Heimfahrten für in SGB VIII untergebrachte Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 SARS-CoV-2-EindV vom 22.3.2020).

Auch wenn die jeweilige Landesverordnung/Allgemeinverfügung keine Verlassensbeschränkung vorsieht, kann dem behinderten Minderjährigen die Heimfahrt bzw. Umgangskontakt im Elternhaus im Einzelfall aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen untersagt werden, zB aufgrund von § 30 IfSG, wenn also das Gesundheitsamt die Quarantäne des Kindes dessen Eltern angeordnet hat (vgl. FAQ unter der Rubrik Umgangs-/Sorgerecht).

Die allgemeinen Bestimmungen der Länder und Kommunen zur Beschränkung der persönlichen Kontakte stehen einem Besuch des behinderten Kindes im Elternhaus dagegen grundsätzlich nicht entgegen, denn die Kontaktmöglichkeit zwischen Kind und Eltern gehört nach Ansicht des Instituts zum nötigen Kontaktminimum. Gleichwohl ist in jedem Fall zwischen Kontaktbedürfnis und Gesundheitsschutz der Beteiligten abzuwägen.

Der Kontakt auch für längere Zeit (zB Wochenendbesuch) in gewohntem Umfeld (zB Elternhaus) kann für die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Bindung, der positiven Persönlichkeitsentwicklung des jungen (behinderten) Menschen und/oder seines Gesundheitszustandes wesentlich förderlich sein. Je nach Alter des Kindes können andere Formate des Umgangskontakts (gemeinsamer Spaziergang im Freien, Kontakt in digitaler Form oä), die weniger Ansteckungsgefahr mit sich bringen, vereinbart werden. Gehört das Kind oder seine Eltern zur Risikogruppe, wird ein persönlicher Kontakt eher ausgesetzt werden, solange die Kontaktunterbrechung nicht zu einer zu starken Belastung für das Kind führt.

Zwar ist nachvollziehbar, dass Einrichtungen die Ansteckungsgefahr für die anderen Bewohner*innen der Einrichtung und das Personal möglichst gering halten wollen, ein pauschales Aussetzen der Umgangskontakte oder gar ein Verlassensverbot rechtfertigt dies jedoch nicht. Ist mit Blick auf das Wohl des Kindes ein Aussetzen des Besuchs bei den Eltern nicht zumutbar, müssen Wege gefunden werden, die beiden Interessen gerecht werden (zB Zusage der Eltern und des Kindes beim Schutzmasken zu tragen und den Mindestabstand einzuhalten; vgl. Rechtmäßigkeit Maskenpflicht zB ÖPNV BayVG 7. 5.2020 - 20 NE 20.926).

Hilfen zur Erziehung – Stationär

- **Können die Einrichtungen Eltern, Amtsvormündern bzw. Fachkräften des Sozialen Dienstes den Kontakt zum jungen Menschen zB zu persönlichen Hilfeplangesprächen oder Besuchen aufgrund von Quarantäne oder Absonderungsverfügungen verweigern?**

(Stand: 27.4.2020)

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#shzeFAQ7>

Lebt ein Kind in einer Einrichtung und wird in der Einrichtung unter Quarantäne gestellt, ist grundsätzlich in jedem Fall den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten, sodass Kontakte nach außen spätestens ab der Anordnung von (häuslicher) Quarantäne zu unterbinden sind. Im Fall der angeordneten Quarantäne sind Kontakte zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, verboten. Mitbewohner*innen und Familienangehörige des gleichen Haushalts sollen sich in der Regel in anderen Räumen aufhalten oder einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Hilfeplangespräche müssen daher in diesem Fall verschoben werden. Möglicherweise können auch Kommunikationsformen wie bspw. Videokonferenzen genutzt werden (s. Fragen unter der Rubrik Datenschutz). Gleiches gilt für den Kontakt zum Vormund.

Ist keine (häusliche) Quarantäne angeordnet, ist sorgfältig abzuwägen, ob das Gespräch angesichts der Regelungen der Bundesregierung zur weitestgehenden Vermeidung sozialer Kontakte stattfinden sollte. Falls es unaufschiebbar erscheint und allein ein persönlicher Kontakt in Frage kommt, sind die üblichen Schutzvorkehrungen zu treffen (großer Abstand, kein Händegeben usw).

Das VG Hamburg hat am 16.4.2020 – 11 E 1630/20 im Eilverfahren entschieden, dass einer Mutter nicht aufgrund der Coronavirus-Eindämmungsverordnung untersagt werden kann, ihre Kinder, die in einer stationären Einrichtung (Kinderschutzhaus) untergebracht ist, zu besuchen. Diese Verordnung, die den Eltern den Besuch und das Betreten von besonderen Formen von Kinderschutzeinrichtungen ohne Ausnahme untersagt, verletze – so das VG Hamburg – das Elterngrundrecht.

Pflegekinderhilfe

- **Wie können Besuchskontakte/Umgänge von Pflegekindern mit ihren Eltern ermöglicht werden?**

(Stand: 15.01.2021)

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#pkhFAQ2>

Wie auch bei stationären Unterbringungen (s. [FAQ dazu](#)) ist darauf zu achten, dass wenn sich das Pflegekind aufgrund einer Anordnung der Gesundheitsbehörden in häuslicher Quarantäne befindet, kein Kontakt mehr zu Personen außerhalb des eigenen Haushalts möglich ist, sodass auch keine Besuchskontakte mit den Eltern während der häuslichen Quarantäne mehr stattfinden können. Gleiches gilt selbstverständlich für den umgekehrten Fall einer angeordneten häuslichen Quarantäne der Eltern. In solchen Fällen sollte jedoch darauf geachtet und hingewirkt und dabei unterstützt werden, dass über Telefonate (auch mit Videofunktion) weiterhin ein Kontakt zwischen dem Pflegekind und seinen Eltern bestehen bleibt.

Liegt keine Anordnung einer häuslichen Quarantäne vor, sind grundsätzlich die Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen zu berücksichtigen. Umgangsrechte sind aber nicht umfassend ausgesetzt. Ob und wie ein persönlicher Kontakt zwischen Pflegekindern und ihren Eltern möglich ist, ist in jedem Einzelfall – am besten im Einvernehmen aller – sorgfältig abzuwägen. Die Entscheidungsbefugnis steht dem insoweit Personensorgeberechtigten zu. Auch hier können je nach Alter des Kindes neue Formen des Kontakts wie Videoanruf, E-Mail oder Telefon genutzt werden, vielleicht ist auch ein Treffen zum gemeinsamen Spaziergang im Freien möglich.

Das Jugendamt und ggf. die Fachberatung eines freien Trägers haben hier auch die Aufgabe zu vermitteln und zu erklären, dies gilt umso mehr, weil Pflegefamilien eben auch Privatfamilien und in der Regel keine Fachkräfte sind. Auch hinsichtlich des Ortes, an dem Besuchskontakte stattfinden könnten, sollten Jugendamt oder Fachberatung unterstützen und ggf. Räume zur Verfügung stellen.

Umgangs-/Sorgerecht

• Kann der Ferienumgang mit einem im Ausland lebenden Elternteil verweigert werden?

(Stand: 7.4.2020)

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#umgFAQ5>

Grundsätzlich gilt, dass allein aufgrund der „Corona-Situation“ vereinbarte oder gerichtlich festgelegte Umgangskontakte nicht ausgesetzt werden können. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich aufgrund der Kontakt und Ausgangsbeschränkungen, aufgrund Anordnungen von Gesundheitsämtern bzw. aufgrund der individuellen Situation ein Aussetzen der Umgangskontakte gerechtfertigt ist (s. Frage zum Umgang getrennt lebender Eltern).

In einer Vielzahl von Staaten bestehen derzeit Reisebeschränkungen. Insoweit ist von Elternseite zunächst zu klären, welche Reisebeschränkungen überhaupt bestehen, ob das Kind in das betreffende Land einreisen dürfte bzw. und ab welchem Zeitpunkt die Reisebeschränkungen wieder aufgehoben sind (weitere Informationen dazu beim Auswärtigen Amt.)

Eine Verweigerung wäre nur entsprechend der Wertungen eines temporären Umgangsausschlusses nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB dann gerechtfertigt, wenn der Umgangsausschluss zum Wohl des Kindes erforderlich ist und sich unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten rechtfertigen lässt. Triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe, die das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit näher bestimmen, können vorliegen, wenn der umgangsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem vom Robert-Koch-Institut eingestuften Risikogebiet hat, und zwar aktuell (Stand 2.4.2020) ua Frankreich, Italien, Spanien, Österreich, die USA und Großbritannien.

Der Aufenthalt des Kindes in einem dieser Staaten könnte ein offenes Ansteckungsrisiko darstellen und damit erforderlich sein, um das Kind vor einer Ansteckung zu schützen. Ob ein solches aber tatsächlich besteht, ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände im Einzelfall zu prüfen. Relevant kann insoweit der konkrete Aufenthaltsort in dem jeweiligen Staat sein, der allgemeine, physische Gesundheitszustand des Kindes (= Vorerkrankungen) und seines engeren Lebensumfelds, mit dem es nach dem Ferienumgang wieder in Kontakt gelangt, infektionsschutzrechtliche Konsequenzen, aber auch die psychische Situation, die Haltung und das Alter des Kindes.

Die Eltern sind aufgrund ihrer wechselseitigen Loyalitätspflichten aufgefordert, über die Ausübung bzw. befristete Nichtausübung des Ferienumgangs während der Pandemie zu einigen (§ 1684 Abs. 2 S. 1 BGB). Einbeziehen können sie ferner Alternativen und die Regelung eventueller Ersatzumgänge für die Zeit danach.

• Welche Beschränkungen für Umgangskontakte von Kindern mit ihren getrennt lebenden Eltern ergeben sich aus den Corona-Kontaktbeschränkungen?

Was ergibt sich in Bezug auf Geschwisterkinder aus der neuen Vorgabe, dass nur noch eine weitere Person zu einem Haushalt hinzukommen darf?

Welche Besonderheiten gelten in Patchwork-Familien?

(Stand: 13.01.2021)

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#umgFAQ9>

Nach den ausdrücklichen Angaben des BMJV sowie des BMFSFJ (Stand: 29.12.2020) gelten die Kontaktbeschränkungen aufgrund des Umgangsrechts von Eltern und ihren Kindern nicht für die Kernfamilie, auch wenn die Eltern nach einer Trennung in getrennten Haushalten leben.

Auch öffentlich-rechtliche Kontaktbeschränkungen – wie derzeit in landesrechtlichen Verordnungen geregelt und nach dem Bund-Länder-Beschluss noch verschärft – beschränken also nicht das Umgangsrecht ([Dürbeck, Corona und das Umgangsrecht, Frage 1](#)). Dies schließt auch die Möglichkeit des Kontakts mit weiteren zum Haushalt des Umgangselternteils gehörenden sonstigen sozialen Bezugspersonen des Umgangsberechtigten ein ([Dürbeck, Corona und das Umgangsrecht, Frage 7](#)). Ausnahmen können wie auch bisher nur im Fall einer Quarantäneanordnung gelten.

Das bedeutet, dass Umgangskontakte von Kindern, und zwar auch von Geschwisterkindern, mit ihren Eltern nicht durch landesrechtliche Kontaktbeschränkungen ausgeschlossen sind. Als Mitglieder der Kernfamilie dürfen auch mehrere Geschwisterkinder gemeinsam ihren anderen Elternteil zum Zweck des Umgangs besuchen, obwohl neue landesrechtliche Verordnungen nach dem aktuellen Bund-Länder-Beschluss regeln, dass private Zusammenkünfte eines Hausstands nur mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet sind. Es wäre auch letztlich nicht sinnvoll, wenn Geschwisterkinder ihre Eltern nur getrennt voneinander besuchen dürfen.

In Patchwork-Familien sind unterschiedliche Konstellationen denkbar. Da auch (Halb-)Geschwisterkinder, die bei unterschiedlichen Elternteilen leben, mit ihrem gemeinsamen Umgangselternteil zu einer Kernfamilie zählen und zudem im Fall der Kindeswohldienlichkeit auch ein gegenseitiges Umgangsrecht (§ 1685 Abs. 1 BGB) haben, müssen sie daher ihren gemeinsamen Elternteil auch gemeinsam besuchen können. Gleichwohl könnte sinnvoll und entsprechend bei der Beratung zu empfehlen sein, zu prüfen, ob ein gleichzeitiger Besuch von Geschwisterkindern aus unterschiedlichen Haushalten aus Gesundheitsschutz- und Kindeswohlgründen sinnvoll ist oder die Umgangskontakte auch aufgeteilt werden können. Eine Abwägung mit dem Interesse, den Umgangselternteil gleichzeitig mit den Halbgeschwisterkindern zu besuchen, könnte bspw. erforderlich sein, wenn eines der Geschwisterkinder oder der Elternteil, bei dem es lebt, zur Risikogruppe gehört.

Fraglich ist, ob die uneingeschränkte Möglichkeit des Umgangs auch gilt, wenn der Umgangselternteil mit einem*iner neuen Partner*in zusammenlebt und auch dessen*deren Kinder, die beim wiederum anderen Elternteil leben, gleichzeitig Umgang im Haushalt haben. Auch wenn es sich bei den Kindern des*der einen und des*der anderen neuen Partner*in nicht um leibliche Geschwisterkinder oder rechtliche Stiefgeschwister handelt, ist nach Auffassung des Instituts der zeitgleiche Umgang auch in diesen Patchwork-Konstellationen nicht per se abzulehnen. Vielmehr dürfte es auf die Situation im Einzelfall ankommen. Besteht zwischen den Partnern und ihren unterschiedlichen Kindern bereits eine soziale Familie mit geschwisterähnlichen Beziehungen, so handelt es sich letztlich ebenfalls um die Kernfamilie und können die Umgänge wie gewohnt stattfinden. Eine Abwägung sollte jedoch stattfinden, wenn bspw. eines der Kinder oder einer der Elternteile zur Risikogruppe gehört. In dem Fall entspricht es ggf. auch nicht dem Kindeswohl, Umgang mit den Patchwork-Geschwistern zu haben. Ebenfalls sollte im Einzelfall generell abgewogen und auch dahingehend beraten werden, ob es das Umgangsinteresse aller Beteiligten nicht zulässt, die jeweiligen Umgänge vorübergehend zeitlich zu verteilen.

• **Was gilt für den Umgang während Quarantäne-Anordnungen?**

(Stand: 13.01.2021)

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#umgFAQ10>

Steht der umgangsberechtigte Elternteil oder das Kind selbst unter vom Gesundheitsamt angeordneter häuslicher Quarantäne, scheidet ein Umgangskontakt grundsätzlich aus. Denn Personen, die unter häuslicher Quarantäne stehen, dürfen das Haus nicht verlassen. Dies gilt auch, wenn der Umgang gerichtlich angeordnet ist bzw. eine elterliche Umgangsvereinbarung gerichtlich gebilligt wurde. Der gerichtliche Beschluss wird insoweit von der Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts überlagert.

Ordnungsmittel zur Durchsetzung des Umgangs dürfen nicht verhängt werden, denn der Betreuungselternteil hat den Ausfall des Umgangs nicht zu vertreten (§ 89 Abs. 4 S. 1 FamFG). Alternative Kontakte – per Telefon, Skype etc. – sind aber natürlich möglich.

Begeben sich der Umgangselternteil oder das Kind und der betreuende Elternteil in freiwillige Quarantäne, sollte zwischen den Beteiligten möglichst einvernehmlich abgestimmt werden, welche Auswirkungen die freiwillige Quarantäne auf die Umgangskontakte hat. Beim umgangsberechtigten Elternteil kann für Verständnis für die freiwillige Quarantäne damit geworben werden, dass die Quarantäne ja „nur“ 14 Tage beträgt und damit nicht länger als zB eine Urlaubsreise ist. Außerdem kann angeboten werden, dass der Umgang nach Ablauf der Quarantäne nachgeholt wird. Im Konfliktfall wird es darauf ankommen, ob der betreuende Elternteil oder das Kind nachvollziehbare Gründe für den Wunsch nach Aussetzung der Umgangskontakte hat, etwa, dass das Kind mit einer besonders gefährdeten Person in einem Haushalt lebt oder der Umgangselternteil mit zahlreichen weiteren Menschen engen Kontakt hat. Nicht gerechtfertigt ist ein Aussetzen der Umgangskontakte, wenn die Coronasituation nur vorgeschoben wird, um die ohnehin nicht gewünschten Umgangskontakte zu vermeiden.

Vormundschaft/Pflegschaft

• **Dürfen die Pflegeeltern bzw. die Einrichtung dem*der Vormund*in den Besuch des Kindes verweigern?**

(Stand: 25.3.2020)

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#vormFAQ3>

Die Möglichkeit einer Fachkraft zum persönlichen Kontakt mit dem Kind setzt in Bezug auf das Hausrecht der Pflegeeltern bzw. der Einrichtung voraus, dass diese der Fachkraft das Betreten der Räumlichkeiten gestatten. Strenggenommen müsste die Fachkraft daher dann, wenn sie von den Pflegeeltern oder der Einrichtung ein Hausverbot erhält, ihr Einverständnis mit der Unterbringung des Kindes oder des*der Jugendlichen in dieser Pflegefamilie oder dieser Einrichtung zurücknehmen. In der aktuellen Situation sind „Hausverbote“ durch Pflegeeltern und Einrichtung anders als unter normalen Umständen zu bewerten, sofern Pflegeeltern und Einrichtung die Fachkraft darin unterstützen, auf andere Art und Weise Kontakt mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen zu halten.

Gerade im Hinblick auf die besonderen Belastungssituationen, denen Pflegefamilien und Einrichtungen in der derzeitigen Situation ausgesetzt sind, ist es andererseits weiterhin erforderlich, dass das Kind oder der*die Jugendliche mit der Fachkraft kommunizieren kann, ohne dass die Pflegeeltern oder betreuende Erzieher*innen an der Kommunikation teilnehmen. Insofern sind Pflegeeltern und betreuende Erzieher*innen bei kleineren Kindern, die die modernen Kommunikationsformen noch nicht eigenständig nutzen können, zu bitten, dem Kind eine geschützte private Kommunikation mit der Fachkraft zu ermöglichen. Bricht die Kommunikation zu einem in einer Pflegefamilie lebenden Kind vollständig ab, ist eine persönliche Kontaktaufnahme durch die Fachkraft bzw. durch eine andere Fachkraft des Jugendamts zwingend. Ein Kontaktabbruch ist wie auch in anderen Zeiten stets als Anhaltspunkt für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung zu werten.

Fazit

Grundsätzlich kann ein Umgang mit den Eltern nicht allein aufgrund der Coronapandemie bzw. diesbezüglichen Einschränkungen ausgeschlossen werden, auch nicht in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Ein potentiell erhöhtes Kontaktrisiko ist hier kein ausreichendes Argument. Es wird stattdessen geraten, dass alle Beteiligten möglichst risikoarme Kontaktmöglichkeiten suchen. Dies gilt nicht, wenn eine beteiligte Person unter vom Gesundheitsamt angeordneter häuslicher Quarantäne steht – in diesem Fall ist ein „Face-to-face“-Umgang bis Ablauf der Quarantäne nicht möglich. Schlussendlich ist stets der Einzelfall zu prüfen (Einzelfallgerechtigkeit).

Weitere Quellen

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: *Was die Coronakrise für den Umgang für getrenntlebende Eltern und ihre Kinder bedeutet. Sorge- und Umgangsrecht und Unterhaltspflicht in der Coronakrise*

(FAQ: Umgangsrecht in der Coronakrise & FAQ: Was passiert, wenn das Geld für die Zahlung von Kindesunterhalt nicht mehr reicht)

https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona_Umgangsrecht_node.html, zuletzt aufgerufen am 20.01.2021

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Corona-Pandemie. Allein- und Getrennterziehende.*

(Was gilt in der Corona-Pandemie für Umgang und Sorge mit Kindern, wenn die Eltern getrennt leben? Wie und wann wirken sich Einkommenseinbußen auf die Unterhaltspflicht aus?)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/alleinerziehende-getrennterziehende>, zuletzt aufgerufen am 20.01.2021